

ZBB 2008, 61

BGB §§ 195, 765 Abs. 1

Beginn der Verjährungsfrist einer Bürgschaftsforderung mit Fälligkeit der Hauptforderung

OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.11.2007 – 17 U 89/07 (rechtskräftig), ZIP 2008, 170

Leitsatz:

Die Verjährungsfrist einer Bürgschaftsforderung beginnt gleichzeitig mit der Fälligkeit der gesicherten Hauptforderung. Auf eine Zahlungsaufforderung des Gläubigers an den Bürgen kommt es für den Eintritt der Fälligkeit der Bürgschaftsforderung nicht an.